

EVANGELISCHE KIRCHE IN ESSEN

Evangelische Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh
Evangelisches Verwaltungsamt Essen

Evangelisches Verwaltungsamt Essen
Bauen und Liegenschaften
Friedhofsverwaltung für den
Evangelischen Friedhof Essen-Kupferdreh
III. Hagen 39
45127 Essen

**Bauen und Liegenschaften
Friedhofsverwaltung**
Daniel Stender
Telefon: 0201 2205-521
Telefax: 0201 2205-11 521
Daniel.Stender@evkirche-essen.de
friedhoefe@evkirche-essen.de
www.evfriedhoefe-essen.de

Antrag auf Vergabe / Übernahme eines Nutzungsrechtes

Der Antragsteller beantragt das Nutzungsrecht an folgender Grabstätte. Ist der bisherige Nutzungsberechtigte verstorben, so beantragt der Antragsteller die Übernahme des Nutzungsrechts an der Grabstätte.

Antragsteller:

<input type="text"/>
Name, Vorname
<input type="text"/>
Straße mit Hausnummer
<input type="text"/>
PLZ und Wohnort

Grablage:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Feld	Reihe
<input type="text"/>	
Grabnummer	

auf dem evangelischen Friedhof
Essen-Kupferdreh

Evangelischer Friedhof Essen-Kupferdreh

Reihengrabstätten

- Reihengrab, 1stellig
(zur Sargbestattung oder Urnenbeisetzung)

Wahlgrabstätten

- Sargwahlgrab
 Urnenwahlgrab
 1stellig
 2stellig
 3stellig
 4stellig

Reihengrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen

- Reihengrab, Sargbestattung, Einzelstelle
 Reihengrab, Urnenbeisetzung
 Einzelstelle
 Doppelstelle

Wahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen

- Wahlgrab, Einzelstelle
 Wahlgrab, Doppelstelle
(zur Sargbestattung oder Urnenbeisetzung)

Die geltende Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung können unter der Internetadresse www.evfriedhoefe-essen.de heruntergeladen werden. Bei **Wahl- und Reihengrabstätten** ergibt sich aus dem Nutzungsrecht die Verpflichtung, die Grabstätte gemäß der geltenden Friedhofssatzung gärtnerisch anzulegen und in einem gepflegten Zustand zu erhalten. Mit Ablauf der Nutzungszeit muss der Nutzungsberechtigte die Grabstätte der Friedhofsträgerin ordnungsgemäß in abgeräumten Zustand übergeben. Grabschmuck, Anpflanzungen, Grabmale, Einfassungen und im Erdreich vorhandene Fundamente sind fachgerecht zu entfernen und zu entsorgen. Bei **Reihengrabstätten** kann das Nutzungsrecht nicht verlängert werden. Mit Ablauf der Nutzungszeit geht die Grabstätte zur Wiederbelegung an die Friedhofsträgerin zurück. Bei **Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen** wird ein eingeschränktes Nutzungsrecht verliehen. Die Unterhaltung obliegt der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin verpflichtet sich, die Grabstätte mit einer Grabplatte zu versehen, in die Rufname und Familienname des Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbejahr graviert sind. Ein Anspruch, die Grabstätte zu gestalten besteht nicht. Für Grabschmuck ist die zentrale Gedenkstelle zu nutzen. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, Grabschmuck abzuräumen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die gültige Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung an. Ich bestätige, dass ich berechtigt bin, das Nutzungsrecht zu übernehmen.

<input type="text"/>
Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

<input type="text"/>
Feld für Bemerkungen

Formularstand: 05/2019